

SATZUNG

Badminton 1985 Hohen Neuendorf e.V.

§1 Name und Sitz

- a) Der am 15.11.1994 in Hohen Neuendorf gegründete Verein führt den Namen Badminton 1985 Hohen Neuendorf e.V.
- b) Der Sitz des Vereins ist Hohen Neuendorf.
- c) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder durch planmäßige Pflege des Badmintonportes zu fördern.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Der Mitgliedsantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden und beinhaltet die Anerkennung der Satzung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss den Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. mit dem Tod des Mitgliedes
 - 2. durch Austritt des Mitgliedes
 - 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist halbjährig zum 30.06. bzw. zum 31.12. des Kalenderjahres unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten möglich.
- c) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag bzw. die Aufnahmegebühr nicht gezahlt hat.
- d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- e) Ein Austritt bzw. ein Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§5 Beiträge

- a) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
- b) Umlagen zu Beiträgen des Vereins zu übergeordneten Verbänden sind in den Mitgliedsbeiträgen enthalten
- c) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

- d) Die Beitragshöhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und ist Inhalt der Beitragsordnung.
- e) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden, oder auch zu erlassen.

§6 Organe des Vereins

- a) Organ des Vereins.
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mind. 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mind. 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern. Die Einladung erfolgt durch Aushang während der Trainingszeiten.
- c) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- d) Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand einreichen.
- e) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- f) Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit.

§8 Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus:
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem stellv. Vorsitzenden und
 - 3. dem Schatzmeister.
- b) Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- c) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Walperiode beträgt drei Jahre.
- d) Bei Vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt kommissarische Bestimmung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- e) Der Vorsitzende bzw. der stellv. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§9 Auflösung

Die Auflösung kann nur durch den Beschluss auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das vorhandene Vermögen der Stadt Hohen Neuendorf für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendförderung zugeführt.